

## L 12 R 806/11

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
12  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 31 R 6157/09  
Datum  
28.06.2011  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 12 R 806/11  
Datum  
14.08.2012  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum  
-

Kategorie  
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2011 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung.

Der Kläger ist 1966 geboren und rumänischer Staatsangehöriger. Vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2003 war er an der J Universität in F im Rahmen eines Programms der Europäischen Union als EU-Gastwissenschaftler steuer- und sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Seine Tätigkeit am Institut wurde mit einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von 7.600 DM vergütet. Im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens wurden die entsprechenden Beiträge an die Beklagte abgeführt. Die Beklagte speicherte im Versicherungskonto des Klägers Pflichtbeitragszeiten und das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Entgelt wie folgt: - 01.09.01-31.12.01 33.520,00 DM - 01.01.02-31.12.02 51.416,00 EUR - 01.01.03-31.08.03 34.277,00 EUR Im Jahr 2001 wurden an die Beklagte für den Kläger Beiträge in Höhe von 6.402,32 DM, im Jahr 2002 in Höhe von 9.820,46 EUR und im Jahr 2003 in Höhe von 6.684,02 EUR abgeführt, woraus sich Beitragsanteile des Klägers in einer Gesamthöhe von 9.888,97 EUR errechnen.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten am 15. Juli 2008 die Erstattung der aufgrund der Beschäftigung vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2003 geleisteten, auf ihn entfallenden Rentenbeiträge.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 5. August 2008 den Antrag auf Beitragsersatzung ab. Die Erstattungsvoraussetzungen seien nicht erfüllt, weil der Kläger das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe.

Am 30. Juni 2009 ging das Schreiben vom 13. Januar 2009 des damaligen Bevollmächtigten des Klägers bei der Beklagten ein, wonach bereits am 4. August 2008 Widerspruch gegen den Bescheid - schriftlich und per Telefax - erhoben worden sei. Mit dem Widerspruch hatte der Kläger geltend gemacht, er habe weniger als 60 Monate in die deutsche Rentenkasse eingezahlt. Er wolle nur seinen eigenen Beitragsanteil erstattet haben, nicht den seines Arbeitgebers. Aus dem im August 2009 anforderungsgemäß übersandten Fax-Sendeprotokoll ergab sich eine Sendung an die Beklagte vom 4. September 2008.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2009 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, der Anspruch auf Beitragsersatzung setze u.a. voraus, dass das Recht auf freiwillige Versicherung nach [§ 7 SGB VI](#) nicht bestehe. Beim Kläger seien aber die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung erfüllt, so dass ein Anspruch auf Beitragsersatzung nicht bestehe.

Am 9. Dezember 2009 hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, er habe nur zwei Jahre gearbeitet und sei dann nach Rumänien zurückgekehrt. Bis 2007 sei Rumänien kein EU-Mitglied gewesen. Die entsprechenden Gesetze dürften keine rückwirkende Kraft entfalten. Er sei nicht verpflichtet, sich freiwillig zu versichern. Da er nur zwei Jahre in Deutschland gearbeitet habe, begehre er keine Rente aus Deutschland. Er verzichte auf alle entsprechenden Rechte, wenn ihm seine Beiträge zurück erstattet würden.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2011 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die sinngemäß erhobene, zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage sei unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge in die deutsche Rentenversicherung lägen nicht vor, weil der Kläger das Recht zur freiwilligen Versicherung in der

deutschen Rentenversicherung habe. Das Recht des Klägers zur freiwilligen Versicherung ergebe sich aus über- und zwischenstaatlichem Recht, nämlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Rumänien sei seit dem 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union, so dass diese Verordnung, die zum 1. Mai 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ersetzt worden sei, auch für Rumänien gelte. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Recht zur freiwilligen Versicherung sei der Eingang des Erstattungsantrags, hier mithin der 15. Juli 2008. Gemäß Art. 89 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Anhang VI dürften freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung auch entrichtet werden, wenn die betreffende Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats habe und zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen sei, welches beim Kläger der Fall sei.

Gegen den dem Kläger am 1. Juli 2011 in Rumänien zugestellten Gerichtsbescheid hat er am 1. August 2011 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt, mit der er erneut ausführt, den maßgeblichen Gesetzen dürfte keine Rückwirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 2007 zukommen. Nicht entscheidend sei, wann er seinen Antrag auf Beitragserstattung gestellt habe, sondern für welchen Zeitraum er die Beitragserstattung begehre. Es wäre ungerecht, würde er die von ihm eingezahlten Beiträge nicht zurückerhalten.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2011 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides 5. August 2008 in der Gestalt Widerspruchsbescheides vom 23. September 2009 zu verurteilen, ihm die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 30. August 2003 geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 9.888,97 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Gerichtsbescheid. Die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung seien wegen der Berechtigung des Klägers zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen in der deutschen Rentenversicherung nicht erfüllt.

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Beratung war.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung, über die der Senat gemäß [§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann, nachdem die Beteiligten hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden und statthaft ([§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 151 SGG](#)). Sie ist aber nicht begründet, die Berufung mithin zurückzuweisen. Wie vom Sozialgericht zutreffend ausgeführt worden ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 30. August 2003 an die Beklagte entrichteten, auf ihn entfallenden Beiträge. Der dies ablehnende Bescheid vom 5. August 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2009 ist rechtmäßig ist und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Gemäß [§ 210 Abs. 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I, S. 254 ff.) werden (rechtmäßig geleistete) Beiträge auf Antrag solchen Versicherten erstattet, die nicht versicherungspflichtig sind und darüber hinaus nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nicht vor, der zwar seit September 2003 nicht mehr in Deutschland versicherungspflichtig ist. Der Kläger hat aber das Recht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gegeben ist, ist, anders als der Kläger meint, weder der Zeitraum, für den die Beiträge geleistet wurden noch der Zeitpunkt des Wegfalls der Versicherungspflicht, sondern nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – der der Senat folgt – derjenige des Eingangs des Antrags auf Beitragserstattung, sofern zu diesem Zeitpunkt die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 1975 – [11 RA 64/75](#) – Juris Rn. 9). Dies folgt daraus, dass materiellrechtliche Voraussetzung für eine solche Beitragserstattung die Antragstellung ist. Im Übrigen spricht hierfür bereits der Wortlaut der Norm, wonach es heißt: "nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben", nicht dagegen: "hatten".

Gemäß [§ 7 Abs. 1 SGB VI](#) können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern; die Voraussetzungen des [§ 232 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) liegen beim Kläger von vornherein nicht vor.

Zwar ist bei ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich erforderlich, dass die jeweilige Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs hat, was beim Kläger, einem rumänischen Staatsangehörigen, der seit September 2003 wieder in Rumänien lebt, bereits seit diesem Zeitpunkt bis heute nicht der Fall ist (arg e [§§ 7 Abs. 1 Satz 2, 232 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#); vgl. auch [§ 3 Abs. 1 Nr. 2](#) des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch [SGB IV]). Gemäß [§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [§ 6 SGB IV](#) bleiben jedoch Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt (vgl. auch [§ 110 Abs. 3 SGB VI](#)).

Der Kläger beruft sich insofern sinngemäß auf das deutsch-rumänische Sozialversicherungsabkommen vom 8. April 2005 ([BGBl. II 2006 S. 162](#) ff.), welches vor der Aufnahme Rumäniens in die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2007 anwendbar gewesen war und das ihm, anders als die nunmehr geltenden Regelungen, keine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung eröffnet hätte (vgl. Art. 6 bis 11 des Deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens). Die Rechtswirkungen dieses Sozialversicherungsabkommens endeten jedoch mit der Aufnahme des Staates Rumänien in die Europäische Gemeinschaft zum 1. Januar 2007 (vgl. im Ergebnis auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Januar 2010 – [L 20 R 270/08](#) – Juris Rn. 11). Gemäß Art. 2 bzw. 52 des Protokolls über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union vom 21. Juni 2005 (ABl. L 157/29) sind ab dem Tag des Beitritts auch bereits vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte von Organen der

Europäischen Union für Rumänien (und Bulgarien) verbindlich. Ab diesem Zeitpunkt wurde das deutsch-rumänische Sozialversicherungsabkommen mithin durch die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Wanderarbeiterverordnung; ABl. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2-50) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (einschließlich des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts), Verkehrspolitik, Steuerwesen, Statistik, Energie, Umwelt, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Zollunion, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Organe anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1-80) - weitestgehend - ersetzt. Nach Art. 1 Abs. 1 Teilstrich 2 der VO (EG) Nr. 1791/2006 i.V.m. Buchstabe B, Ziffer 2 (Freizügigkeit Soziale Sicherheit), Buchstabe h) wird Anhang III Teil A der VO (EWG) Nr. 1408/71 u.a. dahingehend geändert, dass allein Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens vom 8. April 2005 und Nr. 13 des Schlussprotokolls zu dem vorgenannten Abkommen ungeachtet des Art. 6 der Verordnung weiterhin anzuwenden sind. Jene Vorschriften sind jedoch für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz.

Zusammenfassend gilt danach, dass für sämtliche Länder der Europäischen Union und damit auch für das hinzu getretene Mitglied Rumänien seit dem 1. Januar 2007 [§ 7 SGB VI](#) dahingehend anzuwenden ist, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die sich in einem Land der EU aufhalten und einen (freiwilligen oder Pflicht-) Beitrag zur deutschen Rentenversicherung geleistet haben, berechtigt sind, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen (Art. 89 VO (EWG) Nr. 1408/71 i.V.m. Anhang VI der konsolidierten Fassung vom 30. Januar 1997 [ABl. Nr. L 28 vom 30. Januar 1997] Buchstabe C, "DEUTSCHLAND", Ziffer 4, Buchstabe b); vgl. auch von Koch in BeckOK SGB VI [§ 210](#), Rn. 9.1). Dies ist, wie bereits vom Sozialgericht im Ergebnis ausgeführt worden ist, beim Kläger der Fall.

Zwar ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 in der zuletzt geltenden Fassung (hier maßgeblich derjenigen der VO (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006) ihrerseits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1 ff.; nachfolgend VO 883/2004) mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung zum 1. Mai 2010 ersetzt worden (vgl. Art. 90 Abs. 1 der VO 883/2004). Auch hieraus folgt aber für den Kläger nichts Abweichendes. Denn nach dessen Anhang 11, Abschnitt "DEUTSCHLAND" Nr. 2 (zuletzt in der seit dem 28. Juni 2012 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz [ABl. L 149 vom 8. Juni 2012, S. 4-10]) können auch Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat pflichtversichert sind oder eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erhalten, der freiwilligen Versicherung beitreten, so dass auch hiernach vom Klägers kein Anspruch auf eine Beitragserstattung bestände.

Zwar ist der Kläger, wie er selbst ausführt, nicht verpflichtet, von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach [§ 7 SGB VI](#) Gebrauch zu machen. Ausreichend für den Ausschluss seines Rechts auf Beitragserstattung ist jedoch seine Berechtigung hierzu. Wie ausgeführt, ist der Kläger jedoch seit seiner - insofern allein maßgeblichen - Antragstellung bei der Beklagten durchgehend berechtigt, der freiwilligen Versicherung beizutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür nach [§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-09-13